

Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät

**Studiengang ‚Master of Education – Erweiterungsfach‘**

## **Informationen zur Masterarbeit**

Im Studiengang ‚Master of Education – Erweiterungsfach‘ ist eine Masterarbeit anzufertigen.

Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten und ist innerhalb von vier Monaten zu erstellen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas durch den Prüfungsausschuss.

Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die nachfolgenden Regelungen.

### **(1) Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit**

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Verwendung der unter [www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/MEd/maarbeit\\_ewf/anmeldung.pdf](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/MEd/maarbeit_ewf/anmeldung.pdf) bereitgestellten Formulare jederzeit beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission eingereicht werden.

Studierende, die ihr M.Ed.-Studium bis zum Ende des Wintersemesters (= 31.03.) abschließen möchten, sollten den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit spätestens bis zum 15.09. (Datum des Poststempels) beim Prüfungsausschuss einreichen.

Studierende, die ihr M.Ed.-Studium bis zum Ende des Sommersemesters (= 30.09.) abschließen möchten, sollten den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit spätestens bis zum 15.03. (Datum des Poststempels) beim Prüfungsausschuss einreichen.

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die "Informationen zum zeitlichen Ablauf" (Absatz 3).

### **(2) Zulassung zur Masterarbeit**

Bitte beachten Sie, dass Sie nur zur Masterarbeit zugelassen werden können,

- wenn Sie im Studiengang ‚Master of Education – Erweiterungsfach‘ insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben haben,
- wenn Sie an der Universität Freiburg im betreffenden Studienfach im Studiengang ‚Master of Education – Erweiterungsfach‘ eingeschrieben und nicht beurlaubt sind.

Die Zulassung zur Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss erfolgt in schriftlicher Form (per Post) in der Regel ca. 2 Wochen nach Eingang des Zulassungsantrags beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission.

### **(3) Thema der Masterarbeit**

Das Thema der Masterarbeit wird von einem/einer Prüfungsbefugten des für das betreffende Studienfach zuständigen Instituts/Seminars der Universität Freiburg gestellt.

Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem/einer Prüfungsbefugten der Pädagogischen Hochschule Freiburg gestellt werden, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem/einer das Studienfach betreffende/n prüfungsbefugte/n Fachvertreter/in der Universität Freiburg erfolgt. Mit der Themenstellung ist der/die betreffende Lehrende zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet.

Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Die viermonatige Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; ein neues Thema wird in diesem Fall binnen eines Monats gestellt und ausgegeben.

### **(4) Abgabe der Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist fristgemäß (siehe Abgabetermin im Zulassungsschreiben) in zwei gebundenen Exemplaren (Klebebindung, keine Spiralbindung) beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission einzureichen. Der Arbeit ist zwingend ein Titelblatt voranzustellen, das der Vorlage entspricht, die den „Unterlagen zur Abgabe der Masterarbeit“ beiliegt.

Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

### **(5) Begutachtung der Masterarbeit**

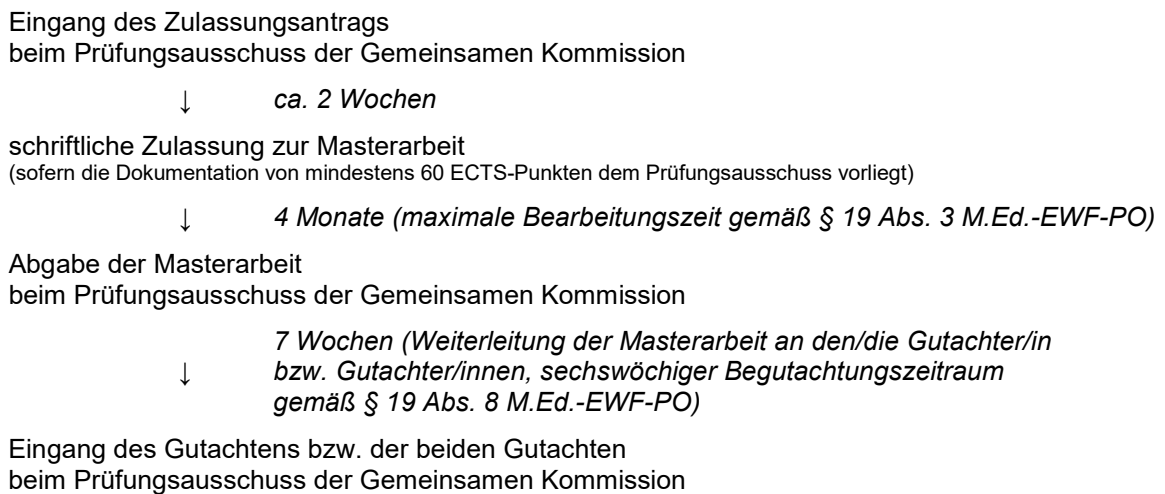
Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt darüber hinaus eine/n zweite/n Gutachter/in, wenn der/die als Gutachter/in bestellte Betreuer/in der Pädagogischen Hochschule Freiburg angehört oder wenn das Thema der Masterarbeit mindestens zwei Fachdisziplinen entnommen ist und diese nicht alle von dem/der als Gutachter/in vorgesehenen Prüfer/in vertreten werden.

### **(6) Ergänzende Informationen**

- Bitte beachten Sie, dass Sie während der gesamten Bearbeitungszeit der Masterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität ordnungsgemäß im ‚Studiengang Master of Education – Erweiterungsfach‘ eingeschrieben sein müssen und nicht beurlaubt sein dürfen.
- Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang ‚Master of Education – Erweiterungsfach‘ (siehe [www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/MEd](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/MEd)) keine andere Sprache vorsehen, ist die Masterarbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Soll die Masterarbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden, so ist rechtzeitig vor der Anmeldung zur Masterarbeit ein entsprechender formloser Antrag der/des Studierenden zusammen mit einer Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin bei der Gemeinsamen Kommission einzureichen. Wird der Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt, so ist das Genehmigungsschreiben den Anmeldeunterlagen beizufügen.
- Erkrankt der/die Studierende während der Bearbeitungszeit, so ist unverzüglich ein ärztliches Attest beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission einzureichen. Das ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der sich daraus ergebenden Behinderung für die Erstellung der Masterarbeit beinhalten und eine genaue Aussage darüber enthalten, in welcher Zeit der/die Studierende nicht in der Lage war/ist, an der Erstellung seiner/ihrer Masterarbeit zu arbeiten (eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber“ ist nicht ausreichend). - Liegt ein entsprechendes Attest vor, so kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Masterarbeit auf Antrag für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für sechs Wochen verlängern.

## (7) Informationen zum zeitlichen Ablauf

Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens für die Masterarbeit vergehen üblicherweise etwa sechs Monate:



Abweichungen vom „üblichen“ zeitlichen Ablauf sind möglich, z. B.

- wenn die Masterarbeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben wird (beispielsweise nach drei Monaten) = „Beschleunigung“,
- wenn die Masterarbeit wegen einer Erkrankung während der Bearbeitungszeit beispielsweise zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben wird = „Verzögerung“,
- wenn der/die Gutachter/in bzw. die beiden Gutachter/innen, die vorgesehene sechswöchige Begutachtungszeit nicht ausschöpft = „Beschleunigung“,
- wenn sich das Begutachtungsverfahren verzögert = „Verzögerung“.

## (8) Unterlagen für die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung und die Abgabe der Masterarbeit ausschließlich die von der Gemeinsamen Kommission bereitgestellten Unterlagen:

### **Anmeldung der Masterarbeit:**

[www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/MEd/maarbeit\\_ewf/anmeldung.pdf](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/MEd/maarbeit_ewf/anmeldung.pdf)

### **Abgabe der Masterarbeit:**

[www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/MEd/maarbeit\\_ewf/abgabe.pdf](http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/MEd/maarbeit_ewf/abgabe.pdf)

**Weitere Informationen finden Sie in der Prüfungsordnung für den Studiengang ‚Master of Education – Erweiterungsfach‘ unter <http://www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/MEd>**

### Wichtiger Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinsame Kommission und der Prüfungsausschuss während Ihres gesamten Masterstudiums auf Ihre im zentralen EDV-System der Universität gespeicherten Daten (z.B. Adresse, Telefonnummer, Mail-Adresse) zugreift. Wir möchten Sie daher dringend bitten, die gespeicherten Angaben unbedingt über die "Online-Funktionen" der Studierendenselbstverwaltung zu prüfen und eventuell erforderliche Korrekturen oder Änderungen (z.B. Ihrer Anschrift) zeitnah durchzuführen